



Weinbaugemeinde  
Festspielort

# Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

7062 St. Margarethen i. B.  
Hauptplatz 1

Tel.: 02680/2202-0

Fax: 02680/2202-6

email: [post@st-margarethen.bgld.gv.at](mailto:post@st-margarethen.bgld.gv.at)  
homepage: [www.st-margarethen.at](http://www.st-margarethen.at)

Sachbearbeiter: OAR Michael Schalling

St.Margarethen im Bgld. am 27. Januar 2011

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2010-12-30.docx

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,  
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

## Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.12.2010

### 2. a) 1.Nachtragsvoranschlag 2010 – Aufhebung b) Voranschlag 2010 – überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen

- a) *Der Gemeinderatsbeschluss vom 5.10.2010, den 1. Nachtragsvoranschlag 2010 betreffend wird aufgehoben.*
- b) *Die überplanmäßigen Ausgaben und Kreditübertragungen werden in gleicher Höhe wie im 1. Nachtragsvoranschlag 2010 vorgesehen beschlossen. Der Ausdruck des 1. Nachtragsvoranschlages bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

### 4. Gemeindevoranschlag 2011

*Der Voranschlag für das Finanzjahr 2011 wird in seinem ordentlichen Teil mit*

|                    |   |              |
|--------------------|---|--------------|
| Soll-Einnahmen von | € | 3.540.700,00 |
| Soll-Ausgaben von  | € | 3.540.700,00 |

*und in seinem außerordentlichen Teil mit*

|                    |   |            |
|--------------------|---|------------|
| Soll-Einnahmen von | € | 100.000,00 |
| Soll-Ausgaben von  | € | 100.000,00 |

*somit mit einem Gesamtergebnis von*

|                    |   |              |
|--------------------|---|--------------|
| Soll-Einnahmen von | € | 3.640.700,00 |
| Soll-Ausgaben von  | € | 3.640.700,00 |

*beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2011 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

**Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2011, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,-- (zweihundertfünfzigtausend Euro)**

festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der **Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2011** wird wie folgt festgesetzt:

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2A2, Vertragslehrer (VS-Nachmittagsbetreuung)

3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p2,

2 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,

3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

## 5. Mittelfristiger Finanzplan 2011

Mittelfristiger Finanzplan 2011 mit den Daten für 2012 und 2013

Das Plankonvolut liegt im Gemeindeamt auf.

## 6. Verordnung über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 30. Dezember 2010 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen**.

Auf Grund des § 9 Abs.2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung und notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Kostenbeiträge erhoben.

### § 2

Der Einheitssatz zur Bemessung der Beiträge wird in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit 49,14 Euro festgesetzt.

### § 3

Zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### § 4

*Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertiggestellt sind.*

## § 5

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

### **7. 7. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung**

## **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen vom 30.12.2010, Zahl: ms-fw/10-2010 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung)*

*Aufgrund des § 18a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:*

## § 1

*Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Margarethen (Verordnung des Gemeinderates vom 14.03.2006, in der Fassung der 6. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr. 10127-1 und 10127-2, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.*

## § 2

*Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.*

### **8. Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. zur Verkehrserschließung des Gewerbegebietes Frauenholz**

*Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)*

*Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

### **9. Mario Müller, Ansuchen um Ankauf eines Grundstückes – Grundsatzbeschluss**

*Jener Grundstücksteil des Grundstückes Nr. 1122/1, der in der 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes als Parkfläche ausgewiesen wurde wird an die Firma M. Müller GmbH zu einem Preis von € 18,-/m<sup>2</sup> verkauft. Das von der M. Müller GmbH auf Gemeindegrund verbreiterte Straßenstück wird in das öffentliche Gut übernommen. Die Grundstücksgrenzen des neu zu schaffenden Grundstückes sind zwischen Käufer und Verkäufer gemäß Abgrenzung der 6. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der Natur einvernehmlich festzulegen. In weiterer Folge sind hierüber ein Teilungsplan und ein Kaufvertrag zu errichten und ist die grundbücherliche Durchführung zu beantragen. Sämtliche Kosten für notwendige Teilungspläne, Grundbuchsansuchen und sonstige Maßnahmen wie etwa*

*Niveauänderungen im Bereich des Rückhaltebeckens etc. gehen zu Lasten des Käufers. Details sind im Kaufvertrag zu vereinbaren.*

*Die ebenfalls zum Kauf beantragte Verbindungsfläche zur B 52 wird nicht verkauft. Der Gemeinderat ist jedoch grundsätzlich mit der Verpachtung einer Teilfläche einverstanden, wobei das Ausmaß dieser Fläche noch in der Natur festzulegen sein wird. Diese Verpachtung wird im Zusammenhang mit der Regelung der für die Gemeinde wichtigen Überfahrt des Radweges über das ehemalige „Gossy-Grundstück“ gesehen. Die gegenständliche Verpachtung kann erst dann erfolgen, wenn vertraglich geregelt ist, dass ein öffentliches Überfahren der Grundstücke Nr. 1114/2 und 1114/3 auf Dauer möglich ist. Weitere Vereinbarungen (Pachtdauer, Pachtentgelt etc.) sind in einem Vertrag zu regeln.*

## **10. Tauschvertrag zwischen Marktgemeinde St.Margarethen sowie Josef und Maria Kugler**

*Tauschvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

*Dieser Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

## **11. Heizkostenzuschuss 2010/2011**

*Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2010/2011 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 50,-- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St.Margarethen im Bgld. begründet ist.*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 27.01.2011

Abgenommen am: 11.02.2011